EIT.swiss
Limmatstrasse 63
8005 Zürich
044 444 17 17
www.eit.swiss

Prüfungsordnung über die Berufsprüfung

Projektleiterin Gebäudeautomation
Projektleiter Gebäudeautomation

Änderung vom 01.01.2026 und 01.10.2026

(Modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

I

Die Prüfungsordnung vom 17. Juni 2020 über die Berufsprüfungen für Projektleiterin Gebäudeautomation / Projektleiter Gebäudeautomation wird wie folgt geändert:

=> enthält Änderungen, gültig ab 01.01.2026
=> enthält Änderungen, gültig ab 01.10.2026 (Einführung Titelzusätze Professional Bachelor)

Die rechtsgültige Version der vorliegenden Prüfungsordnung (als nicht zusammengefasste Version) finden Sie im Berufsverzeichnis des Bundes unter: https://www.becc.admin.ch/becc/public/bvz/beruf/hoehereBildung

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines 4
   1.1 Zweck der Prüfung 4
   1.2 Berufsbild Projektleiterin Gebäudeautomation bzw. Projektleiter Gebäudeautomation 4
   1.3 Trägerschaft 5
2. Organisation 6
   2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung 6
   2.2 Aufgaben der QS-Kommission 6
   2.3 Ausstand 7
   2.4 Öffentlichkeit und Aufsicht 7
3. Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung und Kosten 8
   3.1 Ausschreibung 8
   3.2 Anmeldung 8
   3.3 Zulassung 8
   3.4 Kosten 9
4. Durchführung der Abschlussprüfung 10
   4.1 Aufgebot 10
   4.2 Rücktritt 10
   4.3 Nichtzulassung und Ausschluss 11
   4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten 11
   4.5 Abschluss und Notensitzung 12
5. Abschlussprüfung 13
   5.1 Prüfungsteile 13
   5.2 Prüfungsanforderungen 14
6. Beurteilung und Notengebung 15
   6.1 Allgemeines 15
   6.2 Beurteilung 15
   6.3 Notenwerte 15
   6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises 15
   6.5 Wiederholung 16
7. Fachausweis, Titel und Verfahren 17
   7.1 Titel und Veröffentlichung 17
   7.2 Entzug des Fachausweises 17
   7.3 Rechtsmittel 17
8. Deckung der Prüfungskosten 18
   8.1 Entschädigungen 18
   8.2 Prüfungskosten 18
   8.3 Erfolgsrechnung 18
9. Schlussbestimmungen 19
   9.1 Aufhebung bisherigen Rechts 19
   9.2 Inkrafttreten 19
10. Erlass 20

1. Allgemeines

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild Projektleiterin Gebäudeautomation bzw. Projektleiter Gebäudeautomation

1.2.1 Arbeitsgebiet

Die Projektleiterinnen und Projektleiter Gebäudeautomation (Heizung, Lüftung, Klima, Sanitär, Elektro) bearbeiten Gebäudeautomationsprojekte von der Konzeption, Planung über die Ausführung bis zur Übergabe an die Kundinnen und Kunden. Das Arbeitsgebiet umfasst die Gebäude- und Kommunikationstechnik sowie die effiziente Energienutzung. Zu ihren Kundinnen und Kunden gehören sämtliche Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber sowie Nutzerinnen und Nutzer von Gebäudeautomationsanlagen. Sie arbeiten bei der Kundschaft vor Ort und im Büro.

1.2.2 Wichtigste Handlungskompetenzen

Projektleiterinnen und Projektleiter Gebäudeautomation:
- verfassen und führen Projekte der Gebäudeautomation selbstständig ab dem Zeitpunkt der Erarbeitung der technischen wie auch betriebswirtschaftlichen Projektgrundlagen bis hin zur Projektübergabe;
- konzipieren, planen, koordinieren, konfigurieren und realisieren selbstständig Gebäudeautomationsprojekte im Wohnbereich und kleineren Zweckbauten;
- koordinieren die Umsetzung der Gebäudeautomation in Zweckbauten und unterstützen die Inbetriebnahme von Anlagen;
- konfigurieren selbstständig einfachere Gebäudeautomationssysteme und realisieren deren Betriebsoptimierung;
- halten Gebäudeautomationsanlagen in Stand, modernisieren diese und garantieren eine optimale Lebensdauer;
- handeln nach hohen ökologischen und energetischen Standards sowie betriebswirtschaftlichen Aspekten;
- führen ein Projektcontrolling;
- beraten Kundinnen und Kunden im Bereich effizienter Energienutzung;
- planen personelle Ressourcen und führen, begleiten und koordinieren Arbeitsteams;
- bilden Berufslernende und Mitarbeitende aus;
- führen Fachberatungen im Bereich der Gebäudeautomation durch;
- pflegen Kundenkontakte und bauen diese aus;
- optimieren Prozesse, die zum nachhaltigen Betrieb von energetischen Anlagen führen.

1.2.3 Berufsausübung

Projektleiterinnen und Projektleiter Gebäudeautomation agieren sehr selbstständig. Sie arbeiten in der Regel bei Systemintegratoren, Versorgungsbetrieben, Gebäudebetreibern, im Facility Management, in Planungsbüros oder in der Industrie. Im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit sind sie gegenüber der Kundschaft für ihr Handeln direkt verantwortlich. Projektleiterinnen und Projektleiter Gebäudeautomation verhandeln mit der Kundschaft. Die Ergebnisse setzen sie in nutzergerechte Projekte um. Sie analysieren und bewerten technische sowie gesellschaftliche Entwicklungen. Daraus können innovative Lösungen entstehen. Ein wesentlicher Aufgabenbereich ist der Einsatz, die Führung und Ausbildung von Berufslernenden und Mitarbeitenden. Projektleiterinnen und Projektleiter Gebäudeautomation verstehen komplexe Zusammenhänge in der Gebäudetechnik. Sie verknüpfen die Fachgebiete Heizung, Lüftung, Klima, Sanitär und Elektro (HLKSE). Projektleiterinnen und Projektleiter Gebäudeautomation erkennen die Komplexität von sich ändernden Aufgaben, analysieren und bewerten die Problemstellung und arbeiten innovative Lösungsstrategien aus. Ihre Hilfsmittel, Instrumente und Methoden entwickeln sie bedarfsorientiert weiter.

1.2.4 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Projektleiterinnen und Projektleiter Gebäudeautomation nehmen sowohl für die regionale wie auch für die nationale Wirtschaftsentwicklung eine Schlüsselposition ein. Sie erstellen benutzerfreundliche und energieeffiziente Gebäude-automationsanlagen und sorgen dafür, dass Privatpersonen wie auch die Wirtschaft allgemein den technischen Fortschritt uneingeschränkt nutzen können. Ihr Wirken trägt zum schonenden Umgang mit natürlichen und materiellen Ressourcen bei, insbesondere im Bereich der effizienten Nutzung der elektrischen Energie und beim Einsatz von erneuerbaren Energien.

1.3 Trägerschaft

1.3.1

Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:
EIT.swiss

1.3.2

Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. Organisation

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.1.1

Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Sie setzt sich zusammen aus:

a) sechs Vertreterinnen oder Vertretern der EIT.swiss, gewählt vom Vorstand der EIT.swiss.
b) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI), bezeichnet von dessen Geschäftsführerin oder Geschäftsführer;
c) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gebäude Netzwerk Initiative (GNI), gewählt vom Vorstand der GNI;
d) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Interessengemeinschaft Weiterbildung Elektro (IG Elektro), gewählt vom Vorstand der IG Elektro;
e) einer Vertreterin oder einem Vertreter der suissetec, gewählt vom Vorstand der suissetec;
f) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Schweizerischen Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen (suisse.ing), gewählt vom Vorstand von suisse.ing;
g) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Verbandes Schweizerischer Elektrokontrollen (VSEK), gewählt vom Vorstand des VSEK.

2.1.2

Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Diese oder dieser wird durch EIT.swiss gestellt und von dessen Vorstand gewählt. Die Sitzungen der QS-Kommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

2.2.1 Die QS-Kommission:

a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
b) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
c) bestimmt das Prüfungsprogramm;
d) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
e) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
f) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
g) setzt für jede Abschlussprüfung vor Ort eine Prüfungsleitung ein; diese besteht aus einer Prüfungsleiterin oder einem Prüfungsleiter (Mitglied der QSK) sowie einer Prüfungssekretärin oder einem Prüfungssekretär;
h) behandelt Anträge und Beschwerden;
i) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
j) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
k) legt die Kriterien für die Anerkennung von Modulangeboten fest, überprüft diese und entscheidet über deren Anerkennung;
l) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest und beaufsichtigt ihre Durchführung stichprobenweise;
m) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
n) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;

o) delegiert die Organisation, Durchführung und Aufsicht der Abschlussprüfung an die Prüfungsleitung;
p) wählt eine Delegation aus mindestens drei Mitgliedern der QSK-Kommission, die die Abschlussprüfung beurteilt und über die Erteilung des Fachausweises entscheidet;
q) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
r) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.2.2

Die QS-Kommission kann:
a) das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen;
b) administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Ausstand

Die Vertreterin oder der Vertreter der IG Elektro tritt bei Geschäften gemäss Ziff. 2.2.1 Bst. l) in den Ausstand.

2.4 Öffentlichkeit und Aufsicht

2.4.1

Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.4.2

Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3. Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung und Kosten

3.1 Ausschreibung

3.1.1

Die Abschlussprüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.1.2

Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- die Prüfungsperiode;
- die Prüfungsgebühr;
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist;
- den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:
a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
d) Angabe der Prüfungssprache;
e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer) [1].

3.3 Zulassung

3.3.1

Zur Abschlussprüfung Projektleiterin Gebäudeautomation bzw. Projektleiter Gebäudeautomation wird zugelassen, wer:

a) Inhaberin oder Inhaber eines eidg. Fähigkeitszeugnisses (EFZ) als Elektroinstallateurin oder Elektroinstallateur, Elektroplanerin oder Elektroplaner, Telematikerin oder Telematiker, Automatikerin oder Automatiker, Gebäudetechnikplanerin oder Gebäudetechnikplaner Heizung, oder Gebäudetechnikplanerin oder Gebäudetechnikplaner Lüftung ist oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt, und eine praktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren auf dem Gebiet der Gebäudeautomation nachweist; oder
b) Inhaberin oder Inhaber eines eidg. Fähigkeitszeugnisses (EFZ) als Montage-Elektrikerin oder Montage-Elektriker, Heizungsinstallateurin oder Heizungsinstallateur, Lüftungsanlagenbauerin oder Lüftungsanlagenbauer, Sanitärinstallateurin oder Sanitärinstallateur ist oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt, und eine praktische Tätigkeit von mindestens vier Jahren auf dem Gebiet der Gebäudeautomation nachweist; oder
c) Inhaberin oder Inhaber eines EFZ in einem vergleichbaren schweizerischen Beruf der Gebäudetechnik ist. Über die Vergleichbarkeit und die erforderliche Dauer der praktischen Tätigkeit entscheidet die QS-Kommission; und

[1] Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

d) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.4.1.

3.3.2

Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:
Modul 1: Technische Grundlagen
Modul 2: Projektführung
Modul 3: Projektmanagement und technische Bearbeitung
Modul 4: Automation
Modul 5: Leadership, Kommunikation und Personalmanagement

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung oder deren Anhang aufgeführt.

3.3.3

Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.4.1

Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet innert 30 Tagen nach bestätigter Zulassung und Rechnungsstellung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, auch ein allfälliges Materialgeld, sind in der Prüfungsgebühr enthalten.

3.4.2

Kandidierenden, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.4.3

Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.4.4

Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.

3.4.5

Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4. Durchführung der Abschlussprüfung

4.1 Aufgebot

4.1.1

Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 10 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.

4.1.2

Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.

4.1.3

Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 50 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:

a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung;
b) die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
c) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.

4.1.4

Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 40 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

4.2.1

Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 90 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.

4.2.2

Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

a) Mutterschaft;
b) Krankheit und Unfall;
c) Todesfall im engeren Umfeld;
d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

4.2.3

Der Rücktritt muss dem Prüfungssekretariat EIT.swiss unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

4.3.1

Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.

4.3.2

Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

4.3.3

Der Ausschluss von der Abschlussprüfung muss von der Delegation der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

4.4.1

Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson (fachkundig nicht im Sinne der NIV) überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

4.4.2

Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

4.4.3

Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

4.4.4

Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine der Expertinnen oder einer der Experten als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin bzw. des Kandidaten tätig gewesen sein.

4.5 Abschluss und Notensitzung

4.5.1

Die vollzählige Delegation der QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

4.5.2

An der Notensitzung gemäss Ziffer 4.5.1 müssen nicht alle Teilnehmenden persönlich anwesend sein, sofern:

a) die Identität der Teilnehmenden eindeutig feststellbar und
b) der Zugriff auf die relevanten Dokumente für alle Teilnehmenden gewährleistet ist; sowie
c) die Möglichkeit zur Diskussion zwischen allen Teilnehmenden besteht (Bsp. Telefon- oder Videokonferenz).

4.5.3

Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5. Abschlussprüfung

5.1 Prüfungsteile

5.1.1

Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil		Art der Prüfung	Dauer
1	Abschlussarbeit		
1.1	Projektarbeit	schriftlich	vorgängig erstellt
1.2	Präsentation und Fachgespräch	mündlich	60 Min.
2	Fallarbeit	schriftlich	120 Min.
3	Fallstudie (mit Fachgespräch)	mündlich / schriftlich / praktisch AVOR *)	60 Min.
	Total		240 Min.

*) AVOR = Arbeitsvorbereitung auf das Fachgespräch. Diese wird mind. 7 Arbeitstage vor dem Prüfungsdatum auf der Prüfungsplattform der Höheren Berufsbildung von EIT.swiss aufgeschaltet.

Abschlussarbeit:

- Projektarbeit

  Die Kandidierenden lösen und dokumentieren eine Aufgabe aus dem Bereich Gebäudeautomation. Die Ausrichtung der Arbeit liegt schwerpunktmässig im Bereich Projektmanagement, Konzeption und planerischer Umsetzung von technischen Lösungen.

- Präsentation und Fachgespräch

  Die Projektarbeit wird anlässlich eines Fachgesprächs präsentiert und Lösungen sowie Vorgehensweisen erläutert. Aufgrund der Präsentation im Umfang von 10 Minuten und der schriftlichen Dokumentation der Projektarbeit findet ein Fachgespräch im Umfang von 50 Minuten statt. Im Fachgespräch werden Teilaspekte aus der Projektarbeit besprochen und beurteilt.

Fallarbeit:

Die Kandidierenden erhalten verschiedene schriftlich geschilderte und praxisorientierte Fallsituationen im Bereich HLKSE[2]. Sie erhalten den Auftrag, die entsprechenden Fallsituationen sowie mögliche Lösungsvorgehen aufzuzeigen und zu begründen. Der Prüfungsteil kann schriftlich, praktisch und/oder mündlich sein.

Fallstudie:
Die Kandidierenden erhalten im Vorfeld (mind. 7 Arbeitstage) eine oder mehrere schriftlich geschilderte Fallsituationen im Bereich HLKSE[2]. Sie haben mind. 7 Arbeitstage Zeit, sich auf ein Fachgespräch vorzubereiten. Im Fachgespräch werden die Problemanalyse, Lösungsmöglichkeiten, die fachliche Argumentation und die Vernetzungskompetenz zu weiteren Themen geprüft. Das Fachgespräch findet mündlich statt, kann aber schriftliche und praktische Prüfungselemente enthalten.

5.1.2

Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die QS-Kommission in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

5.2.1

Die QS-Kommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.2.1 Bst. a).

5.2.2

Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

[2] Heizung, Lüftung, Klima, Sanitär, Elektro

6. Beurteilung und Notengebung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Abschlussprüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3.

6.2 Beurteilung

6.2.1

Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.2.2

Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.2.3

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

6.4.1

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mindestens die Note 4.0 ergibt. Die Positionsnoten 1.1 und 1.2 müssen je mindestens eine 4.0 sein.

6.4.2

Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

a) nicht fristgerecht zurücktritt;
b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.4.3

Die Delegation der QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.

6.4.4

Die Delegation der QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:

a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
d) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

6.5.1

Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

6.5.2

Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.

6.5.3

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann frühestens nach 6 Monaten die Wiederholungsprüfung absolvieren. Für die Anmeldung und Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7. Fachausweis, Titel und Verfahren

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.1.1

Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.

7.1.2

Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel und Titelzusatz zu führen:

- **Projektleiterin Gebäudeautomation mit eidgenössischem Fachausweis, Professional Bachelor**
- **Projektleiter Gebäudeautomation mit eidgenössischem Fachausweis, Professional Bachelor**
- **Cheffe de projet en automatisation du bâtiment avec brevet fédéral, Professional Bachelor**
- **Chef de projet en automatisation du bâtiment avec brevet fédéral, Professional Bachelor**
- **Capo progetto in automazione degli edifici con attestato professionale federale, Professional Bachelor**

Die vereinfachte englische Übersetzung lautet:

- **Project Manager for Building Automation, Professional Bachelor**

7.1.3

Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

7.2.1

Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.2.2

Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.3.1

Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.3.2

Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. Deckung der Prüfungskosten

8.1 Entschädigungen

EIT.swiss legt die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2 Prüfungskosten

EIT.swiss legt die Prüfungsgebühren fest und trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

8.3 Erfolgsrechnung

Nach Abschluss der Prüfung reicht EIT.swiss dem SBFI gemäss Richtlinie[3] eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

[3] Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

9. Schlussbestimmungen

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 24. August 2017 über die Berufsprüfung für Projektleiterin Gebäudeautomation bzw. Projektleiter Gebäudeautomation wird aufgehoben.

9.2 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

10. Erlass

Zürich, 11. Juni 2020

EIT.swiss

Der Präsident:	Der Direktor:
Michael Tschirky	Simon Hämmerli

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern,

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

Rémy Hübschi
Vizedirektor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

II

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 6. November 2025

[1] Repetentinnen und Repetenten werden grundsätzlich nach den Bestimmungen dieser Änderung geprüft.
[2] Repetentinnen und Repetenten erhalten auf Antrag bis 31.12.2026 die Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung nach den Bestimmungen vor Inkrafttreten dieser Änderung.

III

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in Kraft.

Zürich, 21. September 2026

EIT.swiss

Thomas Keller
Präsident

Simon Hämmerli
Direktor

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 01. Oktober 2026

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung